

## **Verpflichtungserklärung zur IT Sicherheit für die Nutzung externer Netzzugänge der Fraport AG**

(nur für externe Kunden/non-Fraport Nutzer)

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und Einhaltung nachfolgend genannter Bedingungen:

Externe Netzzugänge zum Netzwerk der *Fraport AG* werden ausschließlich im Rahmen der freigegebenen Nutzung durch die *Fraport AG* eingerichtet.

Der Kunde verpflichtet sich zur Angabe aller Nutzer, für die im Sinne der vorliegenden Verbindungsgenehmigung ein externer Zugang zum Netz der *Fraport AG* eingerichtet werden soll. Entsprechende Angaben hierzu sind bei Erteilung eines Einzelauftrags durch ihn selbst oder einen für ihn stellvertretend tätigen *Fraport*-Geschäftsbereich zu machen. Diese Regelung schließt sinngemäß auch externe Kommunikationsverbindungen zwischen Serversystemen (Maschine-Maschine Kommunikation) mit ein.

Eine Nutzung von Netzübergängen durch andere, im Rahmen der Verbindungsgenehmigung nicht explizit ausgewiesene Nutzer ist unzulässig.

Die Überlassung freigegebener Netzzugänge an Dritte ist unzulässig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die Ausprägung des kundeseitigen Endes des Netzzugangs als wesentlicher Bestandteil der Gesamtverbindung innerhalb des Genehmigungsprozesses berücksichtigt.

Im Nachgang ohne gegenseitige Absprachen vorgenommene Änderungen an beteiligten Hard- und Softwarekomponenten und/oder kommunizierten Verfahrensabläufen sind daher unzulässig.

Der Kunde ist verpflichtet, die missbräuchliche Nutzung bereitgestellter Netzzugänge zu verhindern, insbesondere die Verbreitung beleidigender, verleumderischer, pornographischer, sitten- oder gesetzeswidriger Inhalte.

Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, für einen angemessenen Schutz der zugreifenden Endgeräte oder sonstiger Systeme zu sorgen. Dies betrifft insbesondere den Schutz vor Computerviren und den Schutz vor Zugriff durch Dritte. Ein Betrieb der zugreifenden Endgeräte oder sonstiger Systeme in öffentlich zugänglichen Bereichen ist untersagt.

Änderungen an bereits genehmigten und eingerichteten Netzzugängen, z. B. die Freischaltung zusätzlicher Nutzer, erfordern eine schriftliche Änderungsauftrag zum jeweils existenten Netzzugang. In diesem Zusammenhang stellt auch der Wegfall einzelner User oder Usergruppen eine Änderung dar und ist dem *Fraport*-Geschäftsbereich /UK umgehend mitzuteilen.

Die fortgesetzte Aufrechterhaltung nicht mehr benötigter Useraccounts und/oder Netzzugänge ist unzulässig und stellt auf Dauer ein vermeidbares Sicherheitsrisiko für *Fraport* dar.

Der Kunde hat alle Kosten zu tragen, die im Zusammenhang mit einer unbefugten oder vertragswidrigen Nutzung bereitgestellter Netzzugänge durch ihn oder in seinem Auftrag eingerichtete externe Nutzer sowie Dritte entstehen.

*Fraport*/UK behält sich vor, entstandene Kosten für Entstörungs-, Mess- und Wartungsdienstleistungen an den Kunden weiterzureichen, sofern eine an *Fraport* gemeldete Fehlersituation nicht oder nicht ursächlich durch *fraport*seitige Systemkomponenten bedingt ist und/oder im Zuständigkeitsbereich des Kunden bzw. seinen Nutzern liegt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzer des externen Zugangs auf die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen sowie des Bundesdatenschutzgesetzes schriftlich zu verpflichten.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind externe Netzzugänge grundsätzlich auf eine Laufzeit von 12 Monaten beschränkt. Der genaue Endtermin ist jeweils der Verbindungsgenehmigung zu entnehmen.

Die Verlängerung einer Verbindungsgenehmigung muß spätestens 8 Wochen vor deren Ablauf beantragt werden. Andernfalls wird die Verbindung bei Erreichen des Endtermines automatisch deaktiviert.

Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung, Änderung oder Fortbestand externer Zugänge zum Netzwerk der *Fraport AG* besteht nicht.

Der Kunde ist nach Aufforderung durch *Fraport* zur Nachbesserung einer Implementierung verpflichtet, soweit sich herausstellt, dass diese nicht oder nicht in vollem Umfang den Vorgaben der Verbindungsgenehmigung bzw. den Anforderungen zur IT-Sicherheit entspricht.

Alternativ behält sich die IT-Sicherheitsorganisation von *Fraport* vor, die Verbindungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Der Entzug einer Verbindungsgenehmigung hat die unmittelbare Außerbetriebnahme des ext. Zugangs zur Folge.

Angaben zu Serviceoptionen oder Verfügbarkeiten sind nicht Bestandteil einer Verbindungsgenehmigung und müssen bei Bedarf mit dem jeweils verantwortlichen Produktbereich bei *Fraport*/UK separat vereinbart werden.

Die Geltendmachung von Ansprüchen bei Ausfall oder Beeinträchtigung externer Netzzugänge zum Netzwerk der *Fraport AG* ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Verstoß gegen einzelne oder mehrerer der zuvor genannten Regelungen führt zum Entzug der erteilten Verbindungsgenehmigung und zum Sperren des externen Zugangs zum Netz der *Fraport AG*.

Ein Einzelauftrag kommt ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von *Fraport* zustande.

Freigabe-Nr. der Verbindung EX000095

Verbindungsbezeichnung Nutzung CSA-Tool

Firma

Handlungsbevollmächtigter

Datum/Unterschrift/Stempel